Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. der Verordnung der Landesregierung M-V zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-QuarV M-V) vom 9. April 2020, geändert am 20. Oktober 2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über die Beendigung der Absonderung eingereister Personen aus Risikogebieten nach erneuter negativer Testung nach § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V

- 1. Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in den Landkreis Vorpommern-Rügen in einem Risikogebiet im Ausland nach § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung M-V aufgehalten haben und nach erster negativer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein erneutes negatives Ergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach mindestens 5 Tagen nachweisen können, ist die Absonderung hiermit vorzeitig beendet.
- 2. Die vorzeitige Beendigung der Absonderung nach Ziff. 1 tritt nur ein, soweit die Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.
- 3. Für sich abzusondernde Personen, die in einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Abs. 5 der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung M-V einen Wohnsitz haben oder aus einem solchen Gebiet mit den dort genannten entsprechenden Symptomen in den Landkreis Vorpommern-Rügen eingereist sind und ein negatives Ergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können, ist die Absonderung hiermit vorzeitig beendet.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

Erläuterung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 20. Oktober 2020 die SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung geändert.

Nach § 2 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V kann sinngemäß die Absonderung von Personen, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 der Verordnung (Risikogebiet Ausland) oder aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 der Verordnung (Inland mit Symptomen) einreisen, durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Dies setzt bei einer Einreise aus dem ausländischen Risikogebiet voraus, dass das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen ersten molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis durch eine durchgeführte erneute Testung nach 5 bis 7 Tagen verifiziert wird. Als Ergebnis einer ersten molekularbiologische Testung kann die Gesundheitsbehörde auch ein Testergebnis anerkennen, das in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist.

Bei Personen, die aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 SARS-CoV-2-QuarV M-V mit Symptomen einreisen und sich absondern müssen, kann die Absonderung nach einem negativen Ergebnis einer bei diesen Personenvorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beendet werden.

Aufgrund der Vielzahl der aus einem Risikogebiet eingereisten wiederholt negativ getesteten Personen erlasse ich diese Allgemeinverfügung zur vorzeitigen Aufhebung der Absonderung.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Dr. Stefan Kerth Der Landrat

Stralsund, 22. Oktober 2020

LS